

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

Änderung vom 27. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September
1972¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) *(geändert)* Einreichung von Wahlvorschlägen für Angestellte mit leitender Funktion;
- g) *(geändert)* Aufstellung aller für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, wie Prämientarif, Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben, Entschädigungen und Erwerbssersatz bei Feuerwehrcursen etc.;

§ 4 Abs. 1

¹ Der Bereich Brandschutz umfasst insbesondere:

- b) *Aufgehoben.*

§ 22 Abs. 1 *(geändert)*

¹ An die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Löschwasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Feuerwehrcursen, Reservoiren und Schwellvorrichtungen werden an Einwohnergemeinden und Zweckverbände nach dem Steuerkraftindex Beiträge von 30-50% ausgerichtet.

¹⁾ BGS [618.111](#).

²⁾ BGS [618.112](#).

GS 2020, 66

§ 25 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} An die Kosten für Spezialfahrzeuge und -geräte der Feuerwehren, die gemäss Beschluss der Verwaltungskommission für den Einsatz im Kanton oder in der Region bestimmt sind, werden Beiträge von 50% ausgerichtet.

§ 26

Aufgehoben.

§ 26^{bis} Abs. 1 (geändert)

ABC-Wehren (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kosten für die ABC-Wehren werden gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000¹⁾ geregelt.

§ 30

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Löschbeiträge privater Feuerversicherungen gemäss Artikel 88 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004²⁾ betragen 0,05 Promille des im Kanton versicherten Kapitals.

§ 39 Abs. 1

¹ Zur Brandverhütung gehören insbesondere:

c) *Aufgehoben.*

§ 41 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Bauherr oder Unternehmer meldet das Gebäude gemäss Anweisung der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Gebäudeabnahme.

§ 43 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Sie stützt sich dabei auf die Vorschriften der Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

§ 55 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Feuerschau erstreckt sich auf die periodische Kontrolle bestehender Gebäude.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 71

5.7. (aufgehoben)

¹⁾ BGS [712.922](#).

²⁾ SR [961.01](#).

§ 72
Aufgehoben.

§ 73
Aufgehoben.

§ 73^{bis}
Aufgehoben.

§ 74
Aufgehoben.

§ 75
Aufgehoben.

§ 76
Aufgehoben.

§ 77
Aufgehoben.

§ 78
Aufgehoben.

§ 79
Aufgehoben.

§ 80
Aufgehoben.

§ 81
Aufgehoben.

§ 82
Aufgehoben.

§ 82^{bis}
Aufgehoben.

§ 82^{ter}
Aufgehoben.

§ 83
Aufgehoben.

§ 84
Aufgehoben.

GS 2020, 66

§ 85

Aufgehoben.

§ 86

Aufgehoben.

§ 87 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

§ 93^{bis} (*neu*)

Zentrale Datenverwaltungssoftware

¹ Die Solothurnische Gebäudeversicherung stellt den Feuerwehren für ihre Aufgabenerfüllung und das Kurswesen eine zentrale Datenverwaltungssoftware zur Verfügung. Sie sorgt dafür, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden.

² Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat Zugriff auf die erfassten Daten, soweit sie diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

§ 97

Aufgehoben.

§ 103 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Ausbildung der Feuerwehr hat nach den einschlägigen Reglementen und Handbüchern der Feuerwehrkoordination Schweiz und den Weisungen des Feuerwehrinspektors zu erfolgen.

§ 104 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Feuerwehrkommandanten erstellen in der Datenverwaltungssoftware der Gebäudeversicherung bis Ende November des laufenden Jahres ein detailliertes Übungsprogramm für das kommende Jahr.

§ 107 Abs. 1

¹ Von der Feuerwehrdienstpflicht (Leistung von persönlichem Dienst und von der Ersatzabgabepflicht) werden in Anwendung von § 77^{bis} des Gesetzes als befreit erklärt:

- c) (*geändert*) der Direktor der Gebäudeversicherung, der Vorsteher des Arbeitsinspektorates, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen;

§ 109 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 5 (*aufgehoben*), Abs. 6 (*geändert*)

² Subsidiär gilt die Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) für sämtliche Feuerwehrangehörige (inklusive Instruktoren). Die Versicherung deckt subsidiär: Unfall, Invalidität, Todesfall, Schäden bei Dienstfahrten, Schäden an persönlichen Effekten, Betriebshaftpflicht und Betriebs- und Verkehrsrechtsschutz.

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Die Gebäudeversicherung stellt sicher, dass ein Rahmenvertrag für eine Fahrzeug-Flottenversicherung abgeschlossen ist, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 27. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1501 vom 27. Oktober 2020.

Veto Nr. 456, Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021.